

# RS Vwgh 1989/11/20 88/14/0230

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §307;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 181;

## Rechtssatz

In einem wieder aufgenommenen Verfahren darf von den bisherigen Sachbescheiden nicht nur in jenen Punkten abgewichen werden, die den Anlaß für die Wiederaufnahme boten. Von der Einschränkung des § 307 Abs 2 BAO abgesehen können vielmehr Änderungen in jeder Richtung vorgenommen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140230.X04

## Im RIS seit

20.11.1989

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)